

**Kassel, 20. Juni 2014**

Auch Pferdehalter zahlen jetzt einheitliche Beiträge

Im Zuge der Beitragsrechnungen zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) wirbt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) auch bei Pferdehaltern um Verständnis. Aktueller Anlass sind Diskussionen, die durch Beitragserhöhungen für viele Pferdehalter aufgeworfen wurden. Die SVLFG erläutert im Folgenden die neue Beitragsgestaltung.

Zum 1. Januar 2013 wurde per Gesetz die SVLFG errichtet. Die ehemaligen acht LBGen und die Gartenbau-BG sind in diesem Bundesträger aufgegangen. Geforderte Folge dieser organisatorischen Änderung ist die Einführung eines bundesweit einheitlichen Beitragsmaßstabes. Bei der Beitragsberechnung für Pferdehaltung wird künftig nach vier verschiedenen Produktionsverfahren unterschieden. Die Pferdehaltung bildet dabei eine eigene Risikogruppe, so dass über die Beiträge im Regelfall nur die Entschädigungsleistungen aus der Pferdehaltung finanziert werden. Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem risikoorientierten Beitrag zusammen.

Grundbeitrag

Über den Grundbeitrag werden die nicht risikobezogenen Aufwendungen finanziert, zum Beispiel Präventions- und Verwaltungskosten. Er beträgt in diesem Jahr mindestens 60,00 Euro und höchstens 269,57 Euro. Die Höhe im Einzelfall richtet sich nach der Summe der Berechnungseinheiten (BER) des Unternehmens und diese wiederum nach Art und Größe der vorhandenen Flächen sowie der Art und Anzahl der durchschnittlich gehaltenen Pferde. Ein „Korrekturfaktor Grundbeitrag“ soll dafür sorgen, dass im Zusammenspiel mit dem allgemeinen Beitragssatz (vgl. Risikobeitrag) die Finanzierung der nicht risikobezogenen Aufwendungen sichergestellt ist.

Menge BER eines Unternehmens
x 6,48 € (Beitragssatz)
x 0,13 (Korrekturfaktor Grundbeitrag)
= individueller Grundbeitrag

Auf einen festen Grundbeitrag wurde verzichtet. Dieser läge für alle Mitglieder bei über 90 Euro. Dadurch wären aber kleinere Unternehmen stärker belastet. Präventions- und Verwaltungskosten pro Unternehmen sind zudem unterschiedlich hoch – und dies durchaus in Relation zur Unternehmensgröße.

Risikobeitrag

Der Beitrag für Pferdehaltungen berechnet sich nach der Fläche sowie zusätzlich nach Anzahl und Art der durchschnittlich gehaltenen Pferde. In der Pferdehaltung wird künftig nach folgenden vier Produktionsverfahren differenziert:

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon 0561 9359-0
Fax 0561 9359-244

Internet www.svlfg.de
E-Mail kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106

stellv. Pressesprecherin
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

Zusatzversorgungskasse (ZLA) und Zusatzversorgungswerk (ZLF)

Druseltalstraße 51
34131 Kassel

Telefon 0561 93279-0
Fax 0561 93279-70

Internet www.zla.de

Art der Pferdehaltung (Produktionsverfahren)	Degression		BER	
	von	bis	Von	Bis
1. Deckhengste ohne Sporteinsatz	1	100	12,8000	9,6208
2. Zuchtstuten sowie Aufzucht-, Arbeits- und Gnadenbrottiere	1	100	8,1300	6,1672
3. Sport-, Turnier-, Renn-, Kutsch-, Schul- und Verleihpferde	1	100	53,0900	52,1000
4. Pensionstiere und Freizeittiere, die nicht zur Gruppe 3 gehören	1	100	7,5900	6,6000

Gruppe 1: Umfasst die Hengste in Pferdezuchtunternehmen und Deckstationen, die nicht laufend im Training oder Sporteinsatz sind.

Gruppe 2: Hierin sind alle Formen der Pferdezucht zusammengefasst. Zusätzlich fallen hierunter auch zur Aufzucht zugekaufte Pferde und die aus Liebhaberei gehaltenen Pferde (wie z. B. ausschließliche Weidepferde). Die Aufzucht schließt dabei die „Grundausbildung“, insbesondere die Gewöhnungsphase, ein. Ab der „Fachausbildung“ - also auf die spätere Nutzung als Sport- Turnier-, Renn-, Kutsch- Schul- oder Verleihpferd ausgerichtete Ausbildung - ist das Pferd der Gruppe 3 oder 4 zuzuordnen.

Gruppe 3: Hier ist zu beachten, dass die Rennpferde (Galopp- und Trabrennpferde) immer der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zugeordnet sind. Für die Sport-, Turnier-, Kutsch- und Verleihpferdehaltungen - und auch für die Pferdehaltungen der Gruppe 4 - kann die SVLFG nur dann zuständig sein, wenn sie neben einem landwirtschaftlichen Unternehmen betrieben werden. Bei den Kutsch-, Schul- und Verleihpferden ist dies offensichtlich, denn es handelt sich um Pferdehaltungen in gewerblichen Unternehmen. Ist eine Landwirtschaft als Hauptunternehmen nicht vorhanden, ist insoweit zumeist die BG Verkehr der zuständige Unfallversicherungsträger. Sport- und Turnierpferde sind solche, die regelmäßig trainiert und bei Turnieren eingesetzt werden.

Gruppe 4: Hierzu zählen private Reit- und Kutschpferde zur ausschließlich privaten Freizeitgestaltung ohne sportliche Ambitionen (Freizeitpferde). Wie zuvor schon bemerkt: Die SVLFG kann auch für diese Pferdehaltungen nur dann zuständig sein, wenn sie neben einem landwirtschaftlichen Unternehmen betrieben werden.

Der Arbeitsbedarf ist für alle Produktionsverfahren der Pferdehaltung bis 100 Pferde degressiv gestaltet. Damit wird berücksichtigt, dass mit zunehmender Tierzahl gewisse Rationalisierungseffekte erzielt werden und der Arbeitsbedarf pro Tier deshalb abnimmt.

Die sehr verschiedenen Arbeitsbedarfe der einzelnen Pferdehaltungen kommen in den unterschiedlichen BER zum Ausdruck. Diese „geschätzten Arbeitsbedarfswerte“ basieren auf einer gutachterlichen Empfehlung. Eine BER entspricht dabei einem Arbeitstag mit 10 Stunden.

Die BER dürfen jedoch nicht mit Beiträgen in Euro gleichgesetzt werden. Denn zu berücksichtigen ist - wie schon ausgeführt - dass sich die Risikogruppe Pferdehaltung decken muss. Aus diesem Grund werden für die Beitragsberechnung zwei weitere Faktoren benötigt:

Risikogruppenfaktor: Bringt Einnahmen und Ausgaben einer Risikogruppe in Deckung.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon 0561 9359-0
Fax 0561 9359-244
Internet www.svlfg.de
E-Mail kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106

stellv. Pressesprecherin
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

Zusatzversorgungskasse (ZLA) und Zusatzversorgungswerk (ZLF)

Druseltalstraße 51
34131 Kassel

Telefon 0561 93279-0
Fax 0561 93279-70
Internet www.zla.de

Risikofaktor Produktionsverfahren: Bringt Einnahmen und Ausgaben jedes Produktionsverfahrens der Risikogruppe Pferdehaltung innerhalb des in der Satzung festgelegten Schwellenwertes von 20 % in Deckung.

Den aktuellen Beiträgen der Pferdehalter liegt ein zuzuordnender Aufwand von 36,14 Mio. Euro zu Grunde. Da die Vervielfältigung der Summe der BER der Pferdehaltung mit dem Beitragssatz von aktuell 6,48 Euro zu einer Unterdeckung geführt hätte, musste der Risikogruppenfaktor für Pferdehaltung auf 1,13 festgesetzt werden.

Bei der Ermittlung der „Risikofaktoren Produktionsverfahren“ war zu berücksichtigen, dass es bei den ehemaligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften überwiegend nur eine Gruppierung „Pferdehaltung aller Art“ gab. Die Leistungsaufwendungen aus der Vergangenheit (insbesondere Unfallrenten) konnten deshalb den vier Produktionsverfahren nicht differenziert zugeordnet werden. Eine Verteilung der Aufwendungen der Vergangenheit nach den neuen BER wurde verworfen, da dann die unterschiedlichen Arbeitsbedarfs-/BER-Ansätze sofort zu entsprechend unterschiedlichen Beiträgen geführt hätten. Die genannten Aufwendungen wurden deshalb nach der Zahl der zugeordneten Pferde auf die vier Produktionsverfahren verteilt. In der Zukunft werden die Aufwendungen aus der Vergangenheit jedoch an Bedeutung verlieren und die neue Differenzierung (jeder neue Unfall wird einem der vier Produktionsverfahren zugeordnet) an Bedeutung gewinnen. Es ergaben sich Faktoren zwischen 0,26 und 1,27 für die einzelnen Produktionsverfahren.

Pferde	Anzahl	Aufwand	Faktoren
		36.137.049 €	1,13
Deckhengste ohne Sporteinsatz	1.713	171.284 €	1,16
Zuchtstuten sowie Aufzucht-, Arbeits- und Gnadenbrotpferde	220.505	14.593.795 €	1,27
Sport-, Turnier-, Renn-, Kutsch-, Schul- und Verleihpferde	24.734	2.495.481 €	0,26
Pensions- und Freizeittiere, die nicht zur Gruppe 3 gehören	283.258	18.876.489 €	1,26

Der Risikobeitrag für die Pferdehaltung lässt sich zusammengefasst mit folgendem Berechnungsschema ermitteln:

Anzahl durchschnittlich gehaltener Pferde (differenziert nach vier Produktionsverfahren)
 x BER laut Produktionsverfahren
 x 6,48 € (Hebesatz)
 x 1,13 (Risikogruppenfaktor)
 x 1,16 oder 1,27 oder 0,26 oder 1,26 (Faktor PV)
 = Risikobeitrag

Der Beitrag pro Pferd ist aufgrund der Degressionsverläufe von der im einzelnen Unternehmen vorhandenen „Menge“ abhängig. Folgende Tabelle dient der Orientierung. Beitragsveränderungen durch Bundesmittel, Sondervermögen oder Angleichungssätze sind darin nicht enthalten. Weitere Informationen hierzu auch unter www.svlfg.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon 0561 9359-0
Fax 0561 9359-244

Internet www.svlfg.de
E-Mail kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106

stellv. Pressesprecherin
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

Zusatzversorgungskasse (ZLA) und Zusatzversorgungswerk (ZLF)

Druseltalstraße 51
34131 Kassel

Telefon 0561 93279-0
Fax 0561 93279-70

Internet www.zla.de

Produktionsverfahren	Pferdezahl	Beitrag
Deckhengste ohne Sporteinsatz	1	108,72 €
	5	491,99 €
	10	942,59 €
Zuchtstuten sowie Aufzucht-, Arbeits- und Gnadenbrottiere	1	75,60 €
	5	343,22 €
	10	658,48 €
Sport-, Turnier-, Renn-, Kutsch-, Schul- und Verleihpferde	1	101,07 €
	5	504,99 €
	10	1.009,03 €
Pensions- und Freizeittiere, die nicht zur Gruppe 3 gehören	1	70,03 €
	5	348,29 €
	10	691,97 €

Übergangsregelung

Die gesetzliche Übergangsregelung soll Überforderungen durch den neuen Beitragsmaßstab vermeiden. Beitragserhöhungen und -senkungen werden bis 2017 in gleichmäßigen Stufen umgesetzt.

Zur Berechnung der gleichmäßigen Stufen (Angleichungssätze) wird der zuletzt für 2012 zu zahlende Beitrag (Ausgangsbeitrag) mit dem „Zielbeitrag“ verglichen. Hierbei handelt es sich nicht um den nach dem neuen Beitragsmaßstab für 2013 zu zahlenden Beitrag, denn dann würden „Birnen mit Äpfel“ verglichen. So sind für 2013 ein um 5,6 % gesteigener Finanzbedarf, um 25 Mio. Euro gesunkene Bundesmittel, regional sehr unterschiedliche Bundesmit-tel-senkungsquoten und ggf. geänderte betriebliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Richtigerweise wird der Zielbeitrag deshalb ebenfalls für 2012, allerdings unter Anwendung des neuen Beitragsmaßstabes der SVLFG, berechnet.

Der Zielbeitrag wird mit 100 % gleichgesetzt und dem Ausgangsbeitrag gegenüber gestellt. Der Ausgangsbeitrag entspricht dann z. B. 85 % oder 115 %, je nach dem, ob der Ausgangsbeitrag niedriger oder höher als der Zielbeitrag war. Die Differenz zu 100 % wird durch 5 geteilt. Dies ist der Veränderungssatz, der fortlaufend jährlich dem Ausgangssatz zugeschlagen wird, bis für das Umlagejahr 2017 die 100 % erreicht sind.

In den Beitragsrechnungen der LBG sowie unter www.svlfg.de sind Rechenbeispiele zu dieser Übergangsregelung zu finden.

Härtefallregelung

Um unbillige Beitragserhöhungen zu vermeiden, wird die Erhöhung für Unternehmer, deren Beitrag nach erfolgter Beitragsangleichung und gleichbleibenden Betriebsverhältnissen im jeweiligen Umlagejahr mindestens 300 EUR auf 70 Prozent begrenzt. Die SVLFG hat diese Härtefallregelung bei der Erstellung der Beitragsrechnungen in fast allen Fällen gleich berücksichtigt.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon 0561 9359-0
Fax 0561 9359-244
Internet www.svlfg.de
E-Mail kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106

stellv. Pressesprecherin
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

Zusatzversorgungskasse (ZLA) und Zusatzversorgungswerk (ZLF)

Druseltalstraße 51
34131 Kassel

Telefon 0561 93279-0
Fax 0561 93279-70
Internet www.zla.de

Sondervermögen

Mit Errichtung der SVLFG mussten die ehemaligen LBGen im gesetzlich vorgegebenen Rahmen die für die SVLFG erforderliche Finanzausstattung bereitstellen. Mehrere regionale LBGen verfügten über höhere Finanzmittel, die deshalb zu sog. Sondervermögen wurden. Diese werden in der jeweiligen Region - also dort, wo sie entstanden sind – in der Übergangszeit bis 2017 zur Beitragssenkung eingesetzt.

Fazit

Der neue Beitragsmaßstab wird von einigen Pferdehaltern als ungerecht empfunden, da zum Beispiel eine noch weitergehende Differenzierung fehlt oder eine größere Solidarität der übrigen Unternehmer gewünscht wird. Zur weitergehenden Differenzierung – die durchaus diskutiert wurde – waren Fragen des administrativen Aufwandes und der Abgrenzung zu berücksichtigen. Der Umfang der Solidarität zwischen den Risikogruppen wurde einheitlich für alle Mitglieder geregelt. Und schließlich: Das beschriebene Verfahren beruht auf einer Empfehlung des Gutachters, bei der wiederum der Sachverstand Pferde haltender Unternehmen eingeflossen ist.

Ein anderer Beitragsmaßstab ist nach Ablauf der beitragsrechtlichen Übergangszeit nicht gänzlich ausgeschlossen, bedarf aber einer Änderung der Satzung durch die Vertreterversammlung der SVLFG und sicherlich einem eindeutigen Votum der Pferde haltenden Unternehmen.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon 0561 9359-0
Fax 0561 9359-244
Internet www.svlfg.de
E-Mail kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106

stellv. Pressesprecherin
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

Zusatzversorgungskasse (ZLA) und Zusatzversorgungswerk (ZLF)

Druseltalstraße 51
34131 Kassel

Telefon 0561 93279-0
Fax 0561 93279-70
Internet www.zla.de